

# Welterbestadt Quedlinburg

## Der Oberbürgermeister



### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/065/16

öffentlich

**Herstellung des Einvernehmens gem. § 11 a KiFöG LSA für die Kita  
"Christliches Kinderhaus" mit 2 Standorten des CVJM e.V.**

Erstellungsdatum: 18.10.2016

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

17.11.2016 Kultur-, Tourismus- und Sozialausschuss Quedlinburg

Vorberatung

23.11.2016 Haupt- und Finanzausschuss Quedlinburg

Vorberatung

08.12.2016 Stadtrat Quedlinburg

Entscheidung

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, den Oberbürgermeister zu ermächtigen:

1. das Einvernehmen der Welterbestadt Quedlinburg zu den in Anlage 1 – 2 beigefügten „Entgeltvereinbarungen 2016“ nach § 11 a KiFöG LSA zwischen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe und dem CVJM e.V. für die Kindertageseinrichtung „Christliches Kinderhaus“ mit seinen zwei Standorten in der Brühlstraße 2 sowie im Neuen Weg 22/23 unter Berücksichtigung der in der Begründung stehenden Maßgaben zu erteilen.
2. dem Investitionsvorhaben des CVJM zur Errichtung eines kleinen Spielplatzes am Standort Neuer Weg 22/23 noch vor Abschluss der Entgeltkalkulation 2017 zuzustimmen.

Einreichende Fraktion:		
Erarbeitet durch:	Melcher, Sabine	gez. Melcher 26.10.16
Erforderliche Mitzeichnungen:	1.4 Kindertagesstätten, Schulen, Wohngeld	gez. i. V. Severin 26.10.16
Verantwortlicher Fachbereich:	1 Finanzen und Bildung	gez. Frommert 27/10/16
Oberbürgermeister	Frank Ruch	gez. F. Ruch



## **Sachverhalt:**

### *Begründung zu 1:*

Aufgrund veränderter Einnahme- und Kostenstrukturen an den zwei Standorten der Kindertageseinrichtung „Christliches Kinderhaus“ in 2016 u.a. durch gestiegene Landes-, und Landkreismittel gem. § 12 KiFöG LSA sowie erhöhte Personalkosten aufgrund Tarifsteigerungen, wurde eine Neuverhandlung der sog. Entgeltvereinbarungen nach § 11 a KiFöG LSA notwendig. Die gültigen Leistungs-, und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

Die vorliegenden Entwürfe der „Entgeltvereinbarungen 2016“ mit Rückwirkung zum 01.01.2016 sind zwischen dem CVJM e.V. als freier Träger und dem Landkreis Harz endverhandelt und bedürfen nun der Zustimmung der Welterbestadt als Standortgemeinde.

Aus Sicht der Verwaltung kann nach abschließender Prüfung der Vereinbarungen nur unter Berücksichtigung nachfolgender Maßgaben eine Empfehlung zur Einvernehmensherstellung erfolgen:

1. Die Kosten für päd. Materialien sind an die wirksame Richtlinie der Welterbestadt Quedlinburg zur Erstattung der anererkennungsfähigen Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft § 3 Nr. 9 anzupassen (15,00 € pro belegtem Platz /Jahr).
2. Die Kosten für Fachliteratur und Bücher sind an die wirksame Richtlinie der Welterbestadt Quedlinburg zur Erstattung der anererkennungsfähigen Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft § 3 Nr. 14 anzupassen (bis zu 125,00 € pro Einrichtung/Jahr).
3. Die Kosten für Fort- und Weiterbildung und Seminare sind an die wirksame Richtlinie der Welterbestadt Quedlinburg zur Erstattung der anererkennungsfähigen Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft § 3 Nr. 12 anzupassen, max. jedoch in einem Rahmen von 150,00 € je päd. Fachkraft.
4. Die Kosten für den QM-Beauftragten bzw. für das Qualitätsmanagement werden unter Beachtung des Urteils vom 20.10.2015 (LVG 2/14, 2.1.3.3) nicht anerkannt. Dort ist festgestellt, dass der Gesetzgeber nicht ausreichend sichergestellt hat, dass mögliche Mehrbelastungen der Gemeinden, etwa in Form von höheren Qualitätsstandards, ausgeglichen werden. Soweit für die Gemeinden neue Finanzierungspflichten ohne Mehrkostenausgleich geschaffen worden sind, ist §12 b KiFöG 2013 mit der Verfassung unvereinbar.
5. Die Kosten für med. Sachbedarf sind für den Standort Neuer Weg 22/23 an die wirksame Richtlinie der Welterbestadt Quedlinburg zur Erstattung der anererkennungsfähigen Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft § 3 Nr. 15 anzupassen (50,00 € bei 60 Plätzen oder 100,00 € bei 150 Plätzen).
6. Die Stadtverwaltung ist weiterhin anderer Rechtsauffassung als der Träger in Bezug auf die in der Entgeltvereinbarung genannten Schiedsstellenvorbehalte. Aufgaben, wie Vor- und Nachbereitung, fachl. Dienstbesprechungen und Einzel- sowie Teamfortbildungen sind bereits im Mindestpersonalschlüssel enthalten. Die Anzahl der Leitungsstunden (Schiedsstellenvorbehalt in der Leistungsvereinbarung) ist mit zwei Wochenstunden je Vollzeitäquivalent angemessen.
7. Kosten für Praktikanten, Bundefreiwilligendienstleistende usw. können in Zukunft von der Gemeinde nicht mehr anerkannt werden. Aus dem KiFöG LSA ergibt sich keine Verpflichtung, diese Kosten anzuerkennen. Dem Träger wird ein gewisser Umsetzungszeitraum eingeräumt, indem er seine Verfahrensweise zur Beschäftigung von Praktikanten etc. zum nächstmöglichen Zeitpunkt umstellt.

8. Die Kosten der Aufsichtspflicht (Position 1.8) werden von der Welterbestadt Quedlinburg nicht anerkannt. Nach Meinung der Verwaltung sind diese Kosten bereits im Mindestpersonalschlüssel enthalten und nicht extra abrechenbar.
9. In der Entgeltvereinbarung unter Punkt 2 heißt es zur Richtigstellung „Der Träger erhält für die vereinbarten Leistungen von der nach § 12 b zuständigen Gemeinde folgende Entgelte:“, da auch Kinder aus anderen Gemeinden ggf. die Einrichtung des Trägers besuchen. Für diese Kinder zahlt die jeweilige Fremdgemeinde den verbleibenden Finanzierungsbedarf.
10. Unter Bezugnahme des Urteils vom 20.10.2015 (LVG 2/14, 2.2.4) ist die Beibringung von Kostenbeiträgen bei Ausfall Aufgabe des Trägers.

Begründung zu 2.

Seit dem 14.10.2016 liegt der Stadtverwaltung ein sog. „Investitionsantrag“ gem. § 78 c (2) SGB VIII des CVJM e.V. vor. Der Träger beantragt darin die zeitnahe Errichtung eines kleinen Spielplatzes am Standort Neuer Weg 22/23. Die Gesamtkosten der Investition belaufen sich auf ca. 7.800 €, abzüglich Eigenmittel i.H. v. 500,00 €. Die Welterbestadt muss aufgrund des vorgegebenen Investitionsverfahrens im Vorfeld der Investition zustimmen. Abschließend wird der Antrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe entschieden. Die Finanzierung kann nur über die Entgeltkalkulation des Neuen Weges 22/23 erfolgen.

Da im vorliegenden Entgeltentwurf vom 26.05.2016 keine Investitionskosten veranschlagt sind, die sachliche Notwendigkeit der Investition aus Verwaltungssicht aber gegeben ist, wird empfohlen, der Investition noch vor Verhandlungsbeginn der Entgeltkalkulation 2017 zuzustimmen. Ziel ist es, dem Träger die Investitionsmaßnahme vorab zu ermöglichen, vorbehaltlich einer Zustimmung durch den Landkreis Harz.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		<b>Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Pflichtaufgaben <input checked="" type="checkbox"/> freiwillige Aufgaben <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> Ergebnisplan Neu BUst 3.6.5.101.13.545800 EUR ca. 377.000,00 Brühlstr. 2 ca. 118.000,00 Neuer Weg 22/23	<input type="checkbox"/> Finanzplan BUst EUR
Gesamtkosten der Maßnahmen (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) EUR	Jährliche Folgekosten/ Folgekosten <input type="checkbox"/> keine EUR	Gesamtfinanzierung Eigenanteil EUR	Gesamtfinanzierung Erträge/Einzahlungen (Zuschüsse, Beiträge etc.) EUR
Verpflichtungs-ermächtigungen <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR	Folgejahre Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR	

**Anlagen:**

Anlage 1 BV-StRQ/065/16 Entgeltvereinbarung 2016 Christliches Kinderhaus Brühlstraße 2

Anlage 2 BV-StRQ/065/16 Entgeltvereinbarung 2016 Christliches Kinderhaus Neuer Weg 22/23

Anlage 3 BV-StRQ/065/16 Musterexemplar eines Investitionsantrages gem. § 78 c (2) SGB VIII